OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604105/2/SB

Datum:
Linz, 9. März 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde vom 28.11.2020 des M F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen Spruchpunkt 2 das Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23.11.2020, GZ: BHBR/919040007501/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 06.05.2019, GZ: BHBR/919040007501/19, warf die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vor, er habe am 01.05.2019 um 17.33 Uhr in M, Höhe Parkplatz der Volksschule M, Fahrtrichtung P, als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt (Spruchpunkt 1) und sich nicht überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Motorrads maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass am montierten Sportauspuff der Marke "MIVV" der DB Killer entfernt wurde (Spruchpunkt 2). Wegen Übertretung des § 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 1 FSG verhängte die bB gemäß § 37 Abs 1 und Abs 2a FSG eine Geldstrafe iHv 40 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, (Spruchpunkt 1) und wegen Übertretung des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967 gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe iHv 365 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 1 Stunde (Spruchpunkt 2).

I.2. Mit Schreiben vom 16.05.2019 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf „[g]egen Spruchpunkt 2. der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, BHBR/919040007501/19 vom 06.05.2019 […] binnen offener Frist Einspruch“.

I.3. Der Bf wurde mit Schreiben der bB vom 10.11.2020 aufgefordert, sich zu rechtfertigen, wobei beide in der Strafverfügung angeführten Verwaltungsübertretungen angelastet wurden.

I.4. In der Rechtfertigung vom 19.11.2020 führte der Bf aus, dass der Tatvorwurf 1 zu Recht bestehe. Betreffend Tatvorwurf 2 sei Verfolgungsverjährung eingetreten, weil kein den § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967 entsprechender Tatvorwurf erhoben worden sei. Der Tatvorwurf betreffe nicht die Pflichten des KFZ-Lenkers nach § 102 Abs 1 KFG 1967, sondern die Pflichten des KFZ-Zulassungsbesitzers. Darüber hinaus sei zu konkretisieren, welcher Fall von den in

§ 4 Abs 2 KFG 1967 genannten Fällen gegenständlich vorgeworfen werde. Hinzu komme, dass die verhängte Geldstrafe überzogen sei. Es wurde beantragt, Punkt 1 herabzusetzen und das Verwaltungsstrafverfahren zu Punkt 2 einzustellen bzw die Geldstrafe auf die schon vor Ort angebotenen 100 Euro herabzusetzen.

I.5. Mit Straferkenntnis vom 23.11.2020 wurde seitens der bB dem „Einspruch vom 16.05.2019 gegen die Strafverfügung vom 06.05.2019 (siehe obige GZ) […] Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 180,00 im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Tag(en) 19 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen".

Konkret wurde noch ausgeführt:

| „Delikt(e): | Strafe(n) neu: |
|---|---|
| § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs 1 Zif. 1 FSG | € 30,00 |
| § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG | € 150,00" |

Begründend führte die belangte Behörde insbesondere aus, der fristgerecht eingebrachte Einspruch richte sich „lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe(n). Da ausschließlich das Strafausmaß der Strafverfügung bekämpft wurde, ist die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung(en) rechtskräftig geworden. Die erkennende Behörde ist nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt".

I.6. Gegen Punkt 2. dieses Straferkenntnisses richtet sich die gegenständliche – umfassend begründete – Beschwerde vom 28.11.2020, mit der der Bf vorbringt, der Einspruch sei in keiner Hinsicht eingeschränkt gewesen. Mit Erhebung des Einspruchs sei die Strafverfügung vom 06.05.2019 außer Kraft getreten.

I.7. Mit Schreiben vom 30.11.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor; auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) unstrittig ergibt.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur" das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl VwGH 23.03.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

III.3. Im vorliegenden Fall erklärte der Bf gegen Spruchpunkt 2 der Strafverfügung Einspruch zu erheben, worin ein Einspruch gegen den gesamten Spruchpunkt 2 der Strafverfügung zu sehen ist.

Auch wenn sich einige weitere Ausführungen aufgrund der Aufforderung zur Rechtfertigung auf das Ausmaß der Strafe beziehen, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Bf – entgegen dem eindeutigen Einspruch – „ausdrücklich nur" die Strafhöhe bekämpfen wollte. Da der Bf ausschließlich Einspruch zu Spruchpunkt 2 der Strafverfügung geschrieben hat (ein Einspruch bedarf keiner Begründung; vgl etwa VwGH 20.06.1991, 91/19/0109, mwN), lag ein Einspruch gegen den gesamten Spruchpunkt 2 der Strafverfügung vor.

III.4. Im Übrigen wäre es nach Ansicht der erkennenden Richterin schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im gegenständlichen Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zit Erkenntnis des VwGH vom 23.03.2016, wonach „im Zweifel" davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch weist der Bf in seiner Beschwerde darauf hin, dass sein Einspruch sich nicht nur auf die Strafhöhe bezogen habe.

III.5. Durch den „vollen" Einspruch gegen Spruchpunkt 2 ist die Strafverfügung hinsichtlich dieses Spruchpunktes ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;

4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

III.6. Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses war daher – die Beschwerde richtete sich ausdrücklich nur gegen Punkt 2 – aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens war lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche. Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 49 Abs 2 VStG abweicht, noch es an einer solchen fehlt. Die Auslegung der Parteienerklärung im Einzelfall (hier: des Einspruchs des Bf) warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger